



**Zuchtordnung
des
Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.**

Stand: Januar 2005

INHALT

1. ALLGEMEINES

2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

3.1 Zuchtleiter

3.2 Zuchtbeirat

3.2.1 Zusammensetzung des Zuchtbeirates

3.2.2 Wahl der Züchtervertreter

3.2.3 Aufgaben des Zuchtbeirates

3.3 Zuchtwarte

3.3.1 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte

3.3.2 Unterstützung der Zuchtwarte

3.3.3 Auslagen der Zuchtwarte

4. ZUCHT

4.1 Allgemeines

4.1.1 Bestimmungen über die Bekämpfung erblicher Defekte

4.1.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

4.1.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

4.1.4 Wurfstärke

4.1.5 Ammenaufzucht

4.1.6 Inzestzucht

4.2 Zuchtveranstaltungen

4.2.1 Zweck

4.2.2 Zulassungsalter

4.2.3 Zugelassene Hunde

4.2.4 Vorzulegende Unterlagen

4.2.5 Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung, Zuchttauglichkeitsprüfung und Körung

4.2.5.1 Nachzuchtbeurteilung

4.2.5.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung

4.2.5.3 Körung

4.2.6 Körmeister

4.3 Zuchtklassen

4.3.1 Voraussetzungen

4.3.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

4.4 Auslandsdeckakte

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

- 6. DECKAKT**
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers**
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers**
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Mitteilungen von Deckakten
 - 6.2.3 Zwingerbuch
- 7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN**
 - 7.1 Wurfmeldung**
 - 7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer**
 - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters**
 - 7.5 Abschließende Wurfabnahme - Tätowierung**
- 8. ZUCHTBUCH**
 - 8.1. Allgemeines**
 - 8.2. Zuchtbuchführer**
 - 8.3 Führung des Zuchtbuches**
 - 8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch**
 - 8.4.1 Form der Eintragungen
 - 8.4.2 Eintragungssperre
 - 8.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher**
- 9. AHNENTAFELN**
 - 9.1 Allgemeines**
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel**
 - 9.3 Besitzrecht**
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln**
 - 9.5 Auslandsanerkennung**
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**
 - 9.7. Eigentumswechsel**
- 10. ANHANGREGISTER**
 - 10.1 Allgemeines**
 - 10.2 Rechtsanspruch**
- 11. ZUCHTGEBÜHREN**
- 12. - gestrichen -**
- 13. DATENSCHUTZ**
- 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. ALLGEMEINES

Zweck des Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V., im folgenden RZV genannt, ist die Reinzucht der Hovawart-Hunde in Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens, sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 190.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des RZV verbindlich. Diese Zuchtordnung ergänzt sie.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten und reinrassigen Hovawart-Hunden gezüchtet werden, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Verhalten vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden durch den Zuchtleiter erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Dabei sind folgende Durchschnittswerte anzustreben:

- Anzahl der Welpen pro Wurf liegt über 7
- der Inzuchtkoeffizient liegt unter 5 %

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart-Hund nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung zur Zucht zu verwenden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Berechtigungen aus den Regelungen dieser Zuchtordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuchtverwendung des Hundes besteht nicht.

2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hovawart-Hundes gilt das Mitglied des RZV, das Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens ist. Der Züchter muss Mitglied des Vereins sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Nur dort darf der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahmen durchgeführt werden. Als Eigentümer eines Hundes gilt, wer im Besitz des Hundes und der Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist und dies durch lückenlose Eintragungskette in diesen Unterlagen nachweist.

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Daher ist dem Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den Zuchtbuchführer erhältlich.

Die Hovawart-Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme (Punkt 7.5 dieser Zuchtordnung) im Gewahrsam des Mieters sein, das heißt, das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Landesgruppen-Zuchtwart zu überprüfen und dem Zuchtleiter zu bestätigen.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des RZV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleiter

Er muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Seine Aufgaben ergeben sich aus § 28, Absatz 2e, der Satzung.

Erbliche Defekte und Krankheiten sind vom Zuchtleiter zu erfassen, zu bewerten und planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

Bei erheblichen Wesensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder Verdacht auf vererbare, schwerwiegende Mängel kann der Zuchtleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuchtverwendung vorläufig oder endgültig einschränken oder untersagen. Über solche Maßnahmen hat er den Zuchtbeirat zu informieren.

Er ist für die Erstellung und Einhaltung der Zuchtwart-Ordnung zuständig.

Er kann Richtlinien für die Schulung der Züchter festlegen.

Im Einzelfall kann er nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Rasse Ausnahmen von Zuchtvorschriften schriftlich bewilligen. Von der Ausnahmegewilligung hat er unverzüglich den Zuchtbeirat in Kenntnis zu setzen. Sie ist in das Zuchtbuch und in die Ahnentafel der betreffenden Nachzucht über mindestens 2 Generationen einzutragen.

Er legt die Kriterien für das Verfahren der Wurfabnahme fest.

Er ist berechtigt, die "VDH Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern" nach den Erfordernissen der Rasse zu ergänzen.

Er entwickelt Zuchtstrategien, wozu auch die Anwendung der Zuchtwertschätzung gehört. Zur planmäßigen Entwicklung der Zucht legt er aus der Zuchtwertschätzung Mindest- und/oder Höchstwerte für die Welpen geplanter Würfe fest.

Allgemeine Zuchtleiter-Anweisungen sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

3.2 Zuchtbeirat

3.2.1 Zusammensetzung des Zuchtbeirates

Der Zuchtbeirat besteht aus:

- dem Präsidenten des RZV als Vorsitzendem,
- dem Zuchtleiter,
- dem Zuchtbuchführer,
- dem Richterobmann,
- dem Übungsleiter - oder deren Vertretern,
- drei Züchternvertretern,
- einem Zuchtwartvertreter, der von den Zuchtwarten gewählt wird.

3.2.2 Wahl der Züchternvertreter

Die Züchternvertreter werden von den Züchtern gewählt. Es sind Ersatzmitglieder zu wählen. Die Ersatzmitglieder sind nicht Vertreter.

Bei Ausscheiden eines Züchternvertreters aus dem Zuchtbeirat rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl hat derjenige mit der

längeren Mitgliedschaft im RZV den Vorrang.

Jeder Züchter hat drei Stimmen zur schriftlichen Abstimmung. Wahlberechtigt sind alle Züchter, die in den letzten 15 Jahren mindestens einen Wurf gezüchtet haben, der in das Zuchtbuch eingetragen worden ist. Das Wahlrecht kann pro Zwinger nur einmal pro Wahlgang ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Züchter, die mindestens vier Hovawart-Würfe im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. gezüchtet haben, die zur Kandidatur bereit sind und denen in den letzten fünf Jahren keine Vereinsstrafe auferlegt worden ist. Alle Kandidaten sind auf dem Stimmzettel aufzuführen. Wiederwahl ist möglich. Als Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen gewählt.

Der Aufruf zur Kandidatur und zur Wahl wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Frist zur schriftlichen Kandidatur und zur Wahl läuft am 10. des auf die Veröffentlichung des Aufrufes folgenden Monats ab. Das Datum des Poststempels entscheidet.

Züchter- und Zuchtwartvertreter werden für den gleichen Zeitraum wie die Mitglieder des Präsidiums gewählt.

3.2.3 Aufgaben des Zuchtbeirates

Er erarbeitet Vorschläge in Zuchtfragen, die das Präsidium der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann.

Er ist zuständig für die Festlegung der Kriterien der Zucht voraussetzung und der Verfahren der Zuchtveranstaltungen. Er entscheidet in Zuchtangelegenheiten über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers.

Gegen Entscheidungen des Zuchtbeirates ist die Berufung zum Schiedsgericht zulässig.

Das Verfahren des Zuchtbeirates ist in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

3.3 Zuchtware

Die Zuchtware sind die unmittelbaren Ansprechpartner in Zuchtangelegenheiten. Sie haben die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppen in Zuchtfragen zu beraten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrer jeweiligen Landesgruppe. Sie können jedoch nach Absprache mit den Zuchtwarten anderer Landesgruppen diese vertreten.

Zuchtwarte müssen eine Ausbildung nachweisen, die in der Zuchtware-Ordnung geregelt wird.

Sie sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen des Vereines regelmäßig teilzunehmen.

Der Landesgruppen-Zuchtwart kann nur aus dem Kreis der ausgebildeten Zuchtwarte gewählt werden.

3.3.1 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte und Zuchtwarte

Der Zuchtwart leitet innerhalb der Untergliederung sein Ressort selbständig und eigenverantwortlich. Er ist an die Weisungen des Zuchtleiters gebunden.

Er überprüft, ob alle Zucht voraussetzungen für die Zuchttiere seiner Landesgruppe erfüllt sind.

Er berät bei der Auswahl der Deckrüden und erteilt die Genehmigung für den Deckakt. Eine Ablehnung muss schriftlich von ihm begründet werden. Steht der Deckrüde in einer anderen

Landesgruppe, ist für ihn die Zustimmung des zuständigen Landesgruppen-Zuchtwartes einzuholen.

Er muss vor dem ersten Belegen der Hündin eines Erstzüchters im RZV die Wurfstättenabnahme durchführen. Dies trifft auch zu nach einem Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren.

Er ist für die Wurfbetreuung in seiner Landesgruppe verantwortlich und verpflichtet, die Haltung, Ernährung und Unterbringung der Zuchttiere und Welpen zu kontrollieren.

Er gibt dem Zuchtleiter unverzüglich bekannt, wenn sich Hunde mit Zuchtgenehmigung in Gesundheit, Wesen und Erscheinung so geändert haben bzw. die Haltung sich so verschlechtert hat, dass eine Zuchtverwendung nicht mehr zu vertreten ist.

Er hat zuchtrelevante Anträge von Mitgliedern mit seiner schriftlichen Stellungnahme unverzüglich an den Zuchtleiter weiterzuleiten.

Er setzt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Landesgruppe Termine für Zuchtveranstaltungen fest und beantragt Termenschutz.

3.3.2 Unterstützung der Zuchtwarte

Alle Richter und Körmeister sind verpflichtet, die Zuchtwarte zu unterstützen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen.

3.3.3 Auslagen der Zuchtwarte

Die Auslagen der Zuchtwarte sind von den Züchtern voll zu ersetzen. Das Nähere wird in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

4. ZUCHT

4.1 Allgemeines

Vereinsmitglieder dürfen nur nach Maßgabe dieser Zuchtordnung züchten. Das gilt für Hündinnen- und Rüdenbesitzer.

Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei oder mehr Hündinnen, dürfen diese nur mit einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander belegt werden.

Der Besitzer der Hündin muss an einer Züchterschulung des RZV teilgenommen haben.

Voraussetzungen für jedes Zuchtvorhaben sind vor allem:

- gute Gesundheit, Konstitution und Kondition der Hovawart-Hunde,
- die Erfüllung aller Zucht Voraussetzungen,
- die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden,
- sehr gute, den Hovawart-Hunden angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, ebenso für Welpen über 8 Wochen,
- die Einhaltung der vom Zuchtleiter verfügbaren, u.a. auf EDV-Auswertung zuchtrelevanter Daten beruhenden Zuchtstrategien,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11, Abs. 1, Nr.3a (wenn erforderlich vom Züchter beizubringen),
- Nationaler, wenn möglicher internationaler, Schutz eines Zwingernamens für den Züchter.

4.1.1 Bestimmungen über die Bekämpfung erblicher Defekte

Nur mit Hunden mit der Diagnose HD-Frei (A1 und A2) kann im Rahmen der Zuchtstrategien gezüchtet werden.

Nur Hunde, die frei von erblichen Augenkrankheiten sind (siehe aktuelle Zuchtleiter-Anweisung), dürfen zur Zucht verwendet werden. Dies muss durch Gutachten eines vom RZV anerkannten Veterinär-Ophthalmologen nachgewiesen werden. Das Mindestalter für die Erstellung der Diagnose ist 20 Monate.

4.1.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 24 Monate alt sein.

Aus der Zucht scheiden aus:

- Rüden mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie 10 Jahre alt werden,
- Hündinnen mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie 8 Jahre alt werden (Decktag).

4.1.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung 5mal, Hündinnen 3mal erfolgreich eingesetzt werden. Über die weitere Zuchtverwendung entscheidet der Zuchtleiter aufgrund der Beurteilung ihrer Nachkommen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen aus dem Ausland.

Zwischen den Würfen muss ein Abstand von 9 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag.

Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf alle noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunde auf HD geröntgt und bei einer Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt wurden. Bei diesen Hunden dürfen keine zucht-ausschließenden Fehler festgestellt worden sein.

4.1.4 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 und § 4 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der RZV fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern.

Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen auf, darf sie frühestens 18 Monate nach dem Deckdatum wieder belegt werden.

4.1.5 Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht ist zulässig, wenn die Amme im Abstand von höchstens einer Woche zur Hündin geworfen hat und die Welpen innerhalb der ersten Lebenswoche zur Amme kommen. Die Amme darf einschließlich ihrer eigenen Welpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Ammenaufzucht bei scheinträchtigen Hündinnen ist nur in Notfällen bei Tod der Mutterhündin zulässig.

Die bei der Amme aufgezogenen Welpen dürfen nicht vor Vollendung der vierten

Lebenswoche zum übrigen Wurf zurückgegeben werden.

Der Zuchtwart muss die Ammenaufzucht überprüfen.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung des Zuchtleiters gestattet.

4.2 Zuchtveranstaltungen

4.2.1 Zweck

Zur Förderung einer einheitlichen Zuchtrichtung sind die für die Zucht geeigneten Hunde auf Zuchtveranstaltungen durch eine umfangreiche Überprüfung aller Anlagen herauszufinden. Einzelbewertungen außerhalb der Zuchtveranstaltungen sind nicht zulässig.

4.2.2 Zulassungsalter

- Nachzuchtbeurteilungen ab vollendetem 6. Monat,
- Jugendbeurteilung vom angefangenen 12. bis vollendetem 24. Monat,
- Zuchtauglichkeitsprüfung ab angefangenem 20. Monat.

4.2.3 Zugelassene Hunde

Zugelassen werden darf nur ein Hovawart-Hund, der eine Ahnentafel eines Vereines der F.C.I./VDH hat und dessen Eigentümer Mitglied im RZV ist.

Im RZV gezüchtete Hunde sind bei der Nachzuchtbeurteilung zuzulassen, auch wenn der Besitzer kein Mitglied im RZV ist.

4.2.4 Vorzulegende Unterlagen

Bei Zuchtveranstaltungen muss der Besitzer folgende Unterlagen vorlegen:

- die Ahnentafel des Hundes,
- das Wurfabnahmeprotokoll bei Hunden des RZV,
- alle Bewertungsbögen früherer Jugendbeurteilungen und/oder Zuchtauglichkeitsprüfungen
- Erklärung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung

Ohne die Vorlage aller geforderten Unterlagen darf der Hund nicht teilnehmen.

4.2.5 Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung, Zuchtauglichkeitsprüfung und Körung

Der Zuchtbeirat legt Richtlinien über Verfahren und Beurteilungen von Hovawart-Hunden fest. Nach diesen Richtlinien haben die Körmeister zu verfahren.

Veranstalter der Zuchtveranstaltungen ist der Gesamtverein. Die Organisation der zuständige Zuchtwart (ZTP-Leiter). Dieser hat für die reibungslose Durchführung zu sorgen.

Bei der Überprüfung des "Beutetriebes mit Fremdperson" und der "Belastungsprobe" dürfen nur vom RZV für Hovawart-Hunde e.V. zugelassene Körhelfer eingesetzt werden.

Nicht bestandene Jugendbeurteilungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen dürfen nur jeweils einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges aufeinanderfolgendes Nichtbestehen führt zum Zuchtausschluss.

4.2.5.1 Nachzuchtbeurteilung

Hier wird entsprechend der erlassenen Richtlinien eine erste Wesensüberprüfung und Besprechung des Erscheinungsbildes durchgeführt.

4.2.5.2 Jugendbeurteilung und Zuchtauglichkeitsprüfung

Hier findet eine eingehende Beurteilung des Erscheinungsbildes und der Wesen- und Gebrauchshundeveranlagung statt. Die Jugendbeurteilung und die Zuchtauglichkeitsprüfung wird abgeschlossen mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden".

4.2.5.3 Körung

Die Körung erfolgt gemäß den Ausführungsbestimmungen.

4.2.6 Körmeister

Die Beurteilung der Hunde obliegt den vom Richterobmann des RZV für die Veranstaltung bestellten Körmeistern.

Der Körmeister hat das Recht, nicht den Anweisungen entsprechend arbeitende Helfer abzulehnen und auszutauschen, gegebenenfalls die Zuchtauglichkeitsprüfung abubrechen.

4.3 Zuchtklassen

4.3.1 Voraussetzungen:

	Standard- zucht (grüne Ahnentafeln)	Leistungs- zucht (rosa Ahnentafeln)	Kör- und Leistungszucht (rote Ahnentafeln)
Befund HD-Röntgen: HD frei (HD-A1 oder HD-A2)	X	X	X
Befund Augenuntersuchung: frei von erblichen Augenkrankheiten	X	X	X
Züchterschulung des RZV	X	X	X
Ausstellung (mind. „gut“)	X	X	
Ausstellung (mind. „sehr gut“)			X
Jugendbeurteilung	X	X	X
ZTP	X	X	X
VPG 2 oder VPG 3 mit TSB a (die VPG 1, VPG 2 oder VPG 3 müssen bei zwei verschiedenen Leistungsrichtern, die einem VDH-Mitgliedsverband angehören, abgelegt worden sein).		X	X
Körung			X
Ausdauerprüfung			X

Alle Voraussetzungen für die jeweilige Zuchtklasse müssen am Decktag erfüllt sein und mit der Deckmeldung an die Zuchtbuchstelle geschickt werden (gut lesbare Kopien)..

4.3.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hovawart-Hunde, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des RZV für Hovawart-Hunde e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Außerdem Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern gemäß VDH-Zuchtordnung § 4, Abs. 3c, sowie mit zuchtausschließenden Fehlern, wie sie in den Standardabweichungen beschrieben sind. Ahnentafeln nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten vom Zuchtbuchführer den Vermerk "nicht zuchttauglich".

4.4 Auslandsdeckakte

Deckakte mit im Ausland stehenden Hovawart-Hunden bedürfen der Zustimmung des Zuchtleiters (siehe IHF-Bestimmungen).

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

Es gilt § 5 der VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hovawart-Hunde zu züchten, die zur Eintragung in das Zuchtbuch des RZV angemeldet werden. Der Antragsteller muss volljähriges Mitglied des Vereins sein. Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, dem Zuchtbuchführer jede Namens- und Anschriftenänderung mitzuteilen.

6. DECKAKT

Der Deckakt ist vom Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer oder durch je einen Vertreter zu überwachen.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

6.1.1 Allgemeines

Der Deckrüdenbesitzer muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zucht voraussetzungen erfüllt sind.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu treffen.

Die Vereinbarung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Darin sind Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Zuchthündinnen unverzüglich festzuhalten.

Dazu gehören:

- Wurfstag,
- Zuchtbuch- und Tätowiernummer,
- Farbe,
- Angaben über Zuchttauglichkeit,
- eventuell abgelegte Prüfungen,
- Name und Anschrift des Besitzer,
- Decktage,
- Wurfsergebnisse

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch einzusehen.

6.1.3 Deckmeldung

Der Deckrüdenbesitzer bestätigt auf dem Deckschein den Deckakt mit seiner Unterschrift und informiert unverzüglich seinen Landesgruppen-Zuchtwart über den erfolgten oder nicht erfolgten Deckakt.

6.1.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung bedarf grundsätzlich der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Zuchtleiter zu schicken.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

6.2.1 Allgemeines

Der Hündinnenbesitzer muss das Einverständnis zu jeder Paarung vor dem Deckakt bei seinem Landesgruppen-Zuchtwart einholen. Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass für beide Hunde die Zucht voraussetzungen erfüllt sind.

Die Züchter sind verpflichtet, jedem Zuchtwart Einblick in den Zwinger zu gewähren, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und den Anweisungen der Zuchtwarte Folge zu leisten.

6.2.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer (siehe 4.3.1) und seinem Landesgruppen-Zuchtwart unter Verwendung des Formblattes „Deck-Meldung“ den Deckakt unverzüglich melden.

6.2.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Darin sind alle Angaben über Deckvorgänge, belegte Hündinnen und Deckrüden festzuhalten (siehe VDH-Zwingerbuch).

Dazu gehören:

Angaben zu den Zuchttieren:

- Ruf- und Zwingername,
- Wurfstag,
- Zuchtbuch- und Tätowiernummer,
- Farbe,
- Angaben über die Zuchttauglichkeit,
- eventuell abgelegte Prüfungen,
- Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzer,
- Decktage,
- Wurfergebnisse

Angaben zu den Würfen:

- Verlauf der Trächtigkeit,
- Wurfakt,
- Entwicklung der Welpen von der Geburt bis zur Abgabe.

Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und bei jedem Wurf dem Zuchtwart vorzulegen. Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern und einzusehen.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart sofort nach dem Wurfakt mitzuteilen. Der Zuchtwart hat die erste Wurfabnahme innerhalb von 8 Tagen durchzuführen und den Wurf, unter Verwendung des Formblattes "Wurf-Meldung", an den Zuchtbuchführer zu melden.

Der Zuchtwart trägt bei der ersten Wurfabnahme auf der Ahnentafel der Hündin den Wurf mit Wurfbuchstabe, Wurfstag und Wurfstärke ein.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Hündinnenbesitzer hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens unverzüglich bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe dem Zuchtbuchführer zur Eintragung zu melden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, wenigstens die Mindestanforderungen an die Haltung von Hovawart-Hunden zu erfüllen. Er muss sich über den besonderen Nährstoffbedarf der Mutterhündin und ihrer Welpen informieren und angepasste Nahrung verabreichen.

Totgeborene und eingegangene Welpen sind dem Zuchtwart zu zeigen.

Die Welpen sind regelmäßig, mindestens dreimal, zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) zu erbringen.

Die Abgabe der tätowierten Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchführer mitteilen.

7.5 Abschließende Wurfabnahme - Tätowierung

Die abschließende Wurfabnahme mit "Welpen-Wesenstest" und Tätowierung wird vom Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Die Tätowierung aller Welpen ist Pflicht, nicht tätowierte Tiere dürfen nicht abgegeben werden. Tätowiert werden im rechten Ohr die letzten vier Ziffern der Zuchtbuchnummer und im linken Ohr die letzten zwei Ziffern des Wurfjahres.

Das vom Zuchtwart ausgefüllte "Wurfabnahme-Protokoll" muss vom Zuchtwart, Züchter und Käufer unterschrieben werden. Der Käufer erhält eine Durchschrift.

8. ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Eintragungen in das Zuchtbuch können nur von Mitgliedern des RZV beantragt werden.

Ein vom Zuchtleiter erteiltes endgültiges oder vorläufiges Zuchtverbot ist im Zuchtbuch einzutragen.

Entfallen die Gründe für ein vorläufiges Zuchtverbot, kann dieses auf Antrag gelöscht werden.

Auch reinrassige Welpen aus Deckakten, bei denen gegen die Zuchtvorschriften verstoßen wurde, werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen durch den Vermerk "Entgegen der Zuchtordnung des Vereins gezüchtet" zu dokumentieren.

8.2 Zuchtbuchführer

Die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters und der dazugehörigen Unterlagen obliegt nach der Satzung des RZV dem Zuchtbuchführer.

8.3 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des RZV unterlagen.

Einzeleintragungen von Hunden aus anderen durch F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern sind

zulässig. Die Zuchtbücher des RZV sollen jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben werden, mindestens aber als Sammelband alle zwei Jahre.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des RZV stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe mit Angabe der Zuchtklasse und der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht.

Ferner werden alle Schnittgeburten verzeichnet.

Aufgezeichnet werden dazu weitere Tatsachen, wie z.B. HD-Befunde und Besonderheiten, wie z.B. Ruten- und Kieferanomalien.

Importhunde können im Zuchtbuch eingetragen werden, wenn ihre reinrassige Abstammung durch den Antragsteller mit Unterlagen in deutscher Sprache bzw. Übersetzungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine gültige Ahnentafel mit Export-Pedigree des von der F.C.I. anerkannten Verbandes des Herkunftslandes. Der Importhund muss mittels Tätowierung oder Microchip gekennzeichnet sein und seine Kennzeichnung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein.

8.4.1 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Nummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahmen klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung und der Name des überprüfenden Körmeisters einzutragen.

8.4.2 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden oder Hündin abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtbuchführer.

8.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der RZV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

9. AHNENTAFELN

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis,

der von dem Zuchtbuchführer als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet und vom Zuchtbuchführer unterschrieben sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RZV. Der RZV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Der RZV kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen, ebenso nach dem Tod des Hundes.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Zuchtbuchführer die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem RZV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der Zuchtbuchführer muss die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen in das Zuchtbuch erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den RZV zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der Verlust ist durch eine eidesstattliche Erklärung des Eigentümers zu bestätigen, danach ist die Ungültigkeitserklärung für die Original-Ahnentafel in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Erfolgt

binnen zwei Wochen kein Einspruch, fertigt der Zuchtbuchführer eine Zweitschrift gegen Gebühr aus. Der Vermerk "Zweitschrift" muss deutlich erkennbar angebracht werden. Bei Zuchthündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die neue Ahnentafel für ungültig erklärt und eingezogen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort, Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den

Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

10. ANHANGREGISTER

10.1 Allgemeines

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln anderer Rassezuchtvereine, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Körmeisters des RZV für Hovawart-Hunde dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Diese Überprüfungen können anlässlich von Nachzuchtbeurteilungen erfolgen.

Die Punkte 9.1 bis 9.7 gelten sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung ins Register besteht nicht.

11. ZUCHTGEBÜHREN

Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des RZV vom Präsidium festgesetzt.

12. - gestrichen -

13. DATENSCHUTZ

Die Weitergabe von Daten der Zuchtwertschätzung an Dritte oder deren gewerbliche Nutzung sowie das Speichern und/oder Bearbeiten des Inhaltes des Zuchtbuches in elektronischen Medien ist ohne vorherige Zustimmung des Präsidenten nicht gestattet. Bei Mitgliedern gilt eine Zuwiderhandlung als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen im Sinne des § 18 der Satzung.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Zuchtordnung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Sie tritt am 1. des Monats in Kraft, nachdem diese Zuchtordnung vollständig in der Vereinszeitschrift erschienen ist.

Änderungen der Zuchtordnung treten jeweils am 1. des Monats in Kraft, in dem sie in der Vereinszeitschrift erschienen sind.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.